

Frauenfeld, 16. Mai 2023

Entscheid

52/02/DBU/AfU/Aadorf Zi/urg

Politische Gemeinde Aadorf / Konzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser aus der Grundwasserfassung "Aatal" der Wasserversorgung des EW Aadorf

Konzessionär:	EW Aadorf
Grundwasserfassung:	"Aatal"
Art der Nutzung:	Grundwassernutzung der öffentlichen Wasserversorgung
Entnahmemenge:	2'000 l/min oder 2'400 m ³ pro Tag (im 20 Stunden-Betrieb), max. 350'000 m ³ pro Jahr
Entnahmeort:	Parzelle Nr. 658, Grundbuch Aadorf
Koordinaten:	2'709'801 / 1'262'197

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der Wasserversorgung des EW Aadorf wird die Konzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung im Umfang von 2'000 l/min und eine Höchstbezugsmenge von 2'400 m³ pro Tag (im 20 Stunden-Betrieb), höchstens aber 350'000 m³ pro Jahr, aus der Grundwasserfassung "Aatal" auf der Parzelle Nr. 658, Grundbuch Aadorf, unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 1.1 Die Konzession wird rückwirkend ab dem 23. April 2023 für die Dauer von 25 Jahren erteilt. Sie erlischt am 22. April 2048 oder bei Verzicht. Vor Ablauf der Konzessionsdauer kann ein Erneuerungsgesuch eingereicht werden.
 - 1.2 Die bezogene Wassermenge ist jährlich auf Ende Januar dem Amt für Umwelt unaufgefordert schriftlich zu melden. Bei einer allfälligen Missachtung dieser Meldepflicht kann die Konzessionsbehörde die Konzession ganz oder teilweise widerrufen.
 - 1.3 Das Nutzungsrecht ist schonend auszuüben und die bewilligte Nutzung darf nicht geändert werden.
 - 1.4 Eine allfällige Übertragung der Konzession auf Dritte bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde.

2/4

- 1.5 Die Konzession kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist, die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die Anlage nicht mehr benötigt wird, das Recht nicht schonend ausgeübt wird oder übergeordnete Interessen es erfordern.
 - 1.6 Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, spätestens jedoch 15 Jahre nach Inkrafttreten, hat der Fassungseigentümer eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des Schutzzonenreglements zu veranlassen und diese bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen.
 - 1.7 Die Beilage "Allgemeine Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern" (DBU, Januar 2016) ist Bestandteil der Konzession, soweit sie die bewilligte Anlage bzw. Nutzung betrifft.
2. Es wird keine Verleihungsgebühr erhoben.
 3. Es wird eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'000 erhoben.
 4. Mitteilung an:
 - EW Aadorf, Wasserversorgung, Schulstrasse 3, 8355 Aadorf (**A-Post Plus mit Faktura**)*
 - Politische Gemeinde Aadorf, Amt für Bau und Umwelt, Gemeindeplatz 1, Postfach 174, 8355 Aadorf*
 - Gebäudeversicherung Thurgau, Hauspost
 - Kantonales Laboratorium, Abteilung Wasser (via Fabasoft)
 - Amt für Umwelt mit den Akten
- * je unter der Beilage "Allgemeine Auflagen und Hinweise für Wassernutzungen aus öffentlichen Gewässern" (DBU, Januar 2016)

Sachverhalt:

- A. Die bisherige Konzession ist am 22. April 2023 erloschen. Mit Eingabe vom 14. März 2023 ersuchte die Wasserversorgung der EW Aadorf um eine Erneuerung der Konzession im Umfang der bisherigen Fördermenge von 2'000 l/min und um eine Höchstbezugsmenge von 2'400 m³ pro Tag (im 20 Stunden-Betrieb), höchstens aber 350'000 m³ pro Jahr.
- B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 14/2023 publiziert. Die Akten lagen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Es ist keine Einsprache eingegangen.

3/4

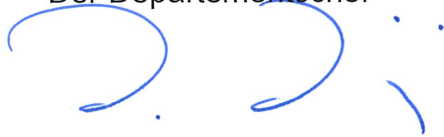
Erwägungen:

1. Nach § 4 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) und § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum WNG (WNV; RB 721.81) bedürfen den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers einer Konzession des Departements für Bau und Umwelt.
2. Eine zusätzliche Bewilligung nach Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) ist nicht erforderlich, da mit der vorgesehenen Nutzung bei keinem Fliessgewässer die Wasserführung wesentlich beeinflusst wird.
3. Konzessionen zur Förderung und Nutzung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung werden nur erteilt, wenn der Bedarf im Rahmen des vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) nachgewiesen ist, die Wasserqualität den Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 22 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 514.201) genügt, die Grundwasserschutzzonen öffentlich-rechtlich ausgeschieden und aktuell sind (Art. 20 GSchG) sowie das Grundwasserpumpwerk inkl. Fassung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
4. Das GWP Aadorf wurde am 13. Juli 2018 vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt. Gemäss GWP ist die Grundwasserfassung "AataI" ein unverzichtbares Standbein der Wasserbeschaffung.
5. Die Analysen-Resultate der von 2010 bis 2020 durchgeführten Wasserqualitätsuntersuchungen genügen dem Anhang 2 Ziffer 22 GSchV (Mikrobiologie sowie chemische Haupt- und Nebenbestandteile).
6. Nach § 1 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; RB 814.20) und § 2 der Verordnung des Regierungsrates zum GSchG und zum EG GSchG (RRV GSchG; RB 814.211) hat das Departement für Bau und Umwelt am 13. Februar 2023 den Schutzzonenplan (Massstab 1 : 1'000, Plan Nr. 13071-2-2 vom 3. Februar 2023) und das Schutzzonenreglement (vom 3. Februar 2023) in Kraft gesetzt. Die Vorgaben gemäss Art. 20 GSchG sind erfüllt.
7. Die Fassungsanlage genügt den heutigen Anforderungen an die Lebensmittelgesetzgebung und entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
8. Die bisherige Nutzung hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Die Konzession ist auf die Dauer von 25 Jahren zu befristen (ab 23. April 2024 gerechnet).
9. Gestützt auf § 17 Abs. 3 WNG wird für die öffentliche Wasserversorgung keine Verleihungsgebühr erhoben.

4/4

10. In Anwendung von § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) in Verbindung mit § 9 ff. der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1) sowie gestützt auf § 17 Abs. 3 WNG wird die Verfahrensgebühr auf Fr. 1'000 festgelegt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen

Expediert: 17. MAI 2023